



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

49. Jahrgang

24.01.2023

Nr. 2 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gütersloher Straße West“**

### I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat am 01.09.2022 gem. § 60 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Bebauungsplan Nr. 53 „Gütersloher Straße West“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein. Über die Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen wird wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen.
- b) Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gütersloher Straße West“ wird beschlossen. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht werden anerkannt. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Darstellung „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Umspannwerk“ in „Gewerbliche Baufläche (GE)“ zu ändern. Der Änderungsbereich ist im Übersichtsplan und im Planausschnitt dargestellt.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 53 „Gütersloher Straße West“ wird als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht werden als Satzungs begründung anerkannt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines gewerblichen Betriebes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und begrenzt durch die Flurstücke 165 und 169, Flur 9, Gemarkung Hövelhof.

### II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Gütersloher Straße West“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53 „Gütersloher Straße West“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

4.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hövelhof unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **III. Bekanntmachungsanordnung**

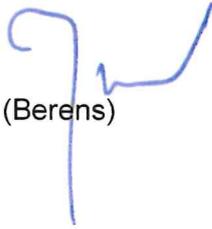
Der vorstehende, am 01.09.2022 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Bebauungsplan Nr. 53 „Gütersloher Straße West“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 24.01.2023

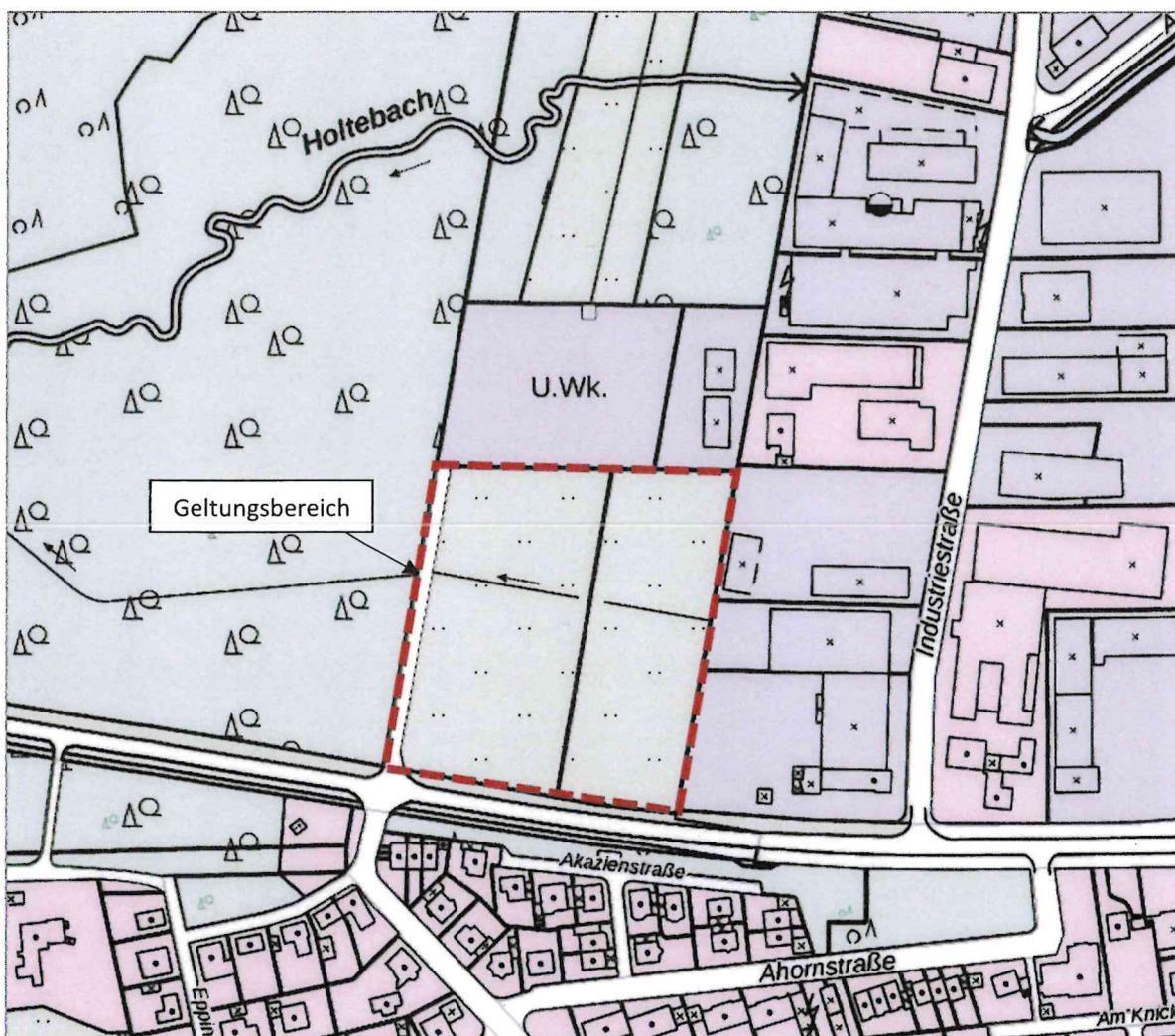
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by a horizontal line and a small upward stroke.

(Berens)

Anlage 1

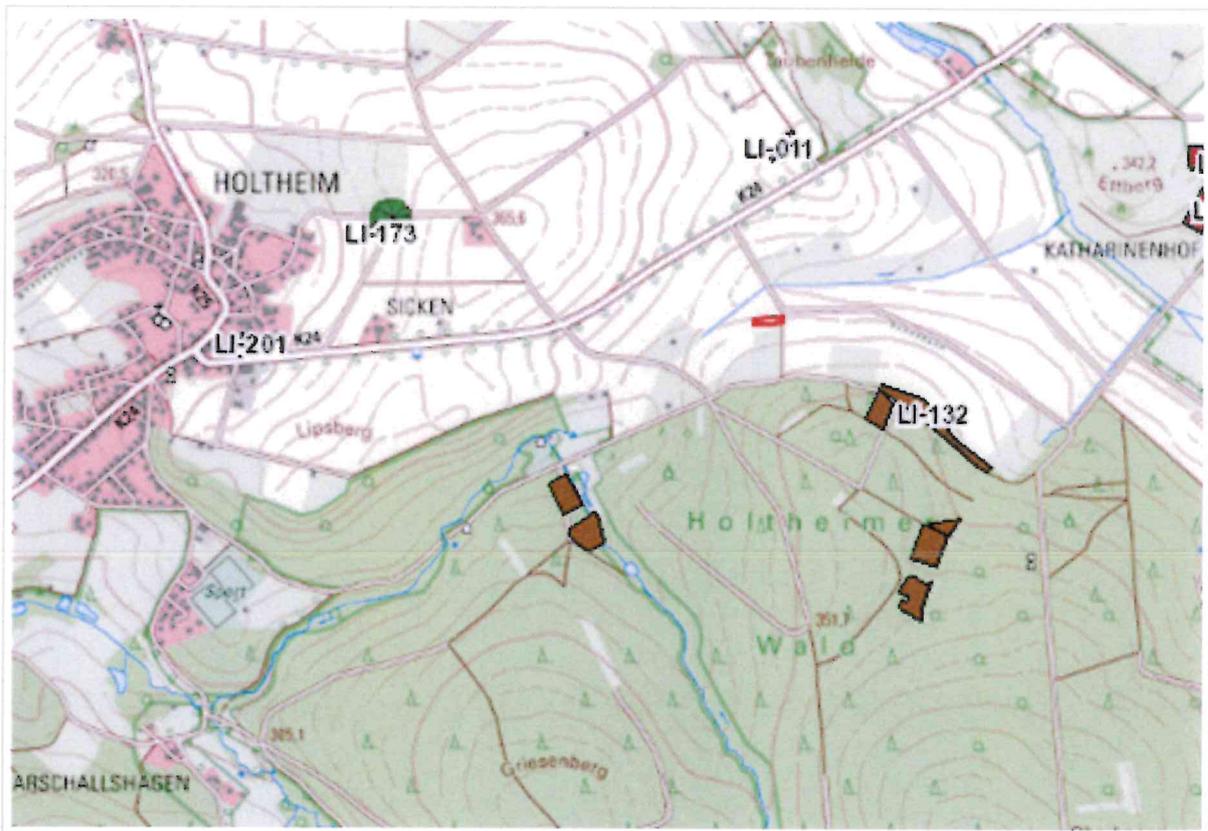
Bebauungsplan Nr. 53 „Gütersloher Straße West“



Übersichtsplan

## Anlage 2

## Bebauungsplan Nr. 53 „Gütersloher Straße West“

**Kompensationsfläche „LI 132“ – vorgezogene Kompensationsfläche auf Forstflächen - Waldumbau**

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.